
Gebühren des Handelsregisterverfahrens

Bei jeder Eintragung einer Tatsache in das Handelsregister erhebt das Registergericht Gebühren. Dabei bestimmt sich die Höhe dieser Gebühren bestimmt nach der Handessregistergebührenverordnung (HRegGebV). Die Anmeldung einer einzutragenden Tatsache bei dem zuständigen Registergericht ist in öffentlich beglaubigter Form, das heißt grundsätzlich in notariell beurkundeter Form, einzureichen¹. Die Kosten des Notars richten sich dabei grundsätzlich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), welches mit Wirkung ab dem 01. August 2013 in Kraft getreten ist und die Kostenordnung (KostO) ablöst. Darüber hinaus kann der Notar für weitere Unterstützung in Anspruch genommen werden, indem er zum Beispiel anwaltlich beratend tätig wird oder mit der Erstellung des zu beurkundenden Gesellschaftsvertrags beauftragt wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Kosten nicht der Gebührenordnung unterliegen, sondern frei verhandelbar sind und deshalb im Vorfeld geklärt werden sollten. Dementsprechend können diese Kosten auch nicht in der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt werden.

Die Gebühren des Handelsregisterverfahrens hängen dabei wiederum maßgeblich von zwei Faktoren ab: Zum einen von der gewählten Rechtsform (Einzelkaufmann, OHG, GmbH, etc.) zum anderen von der konkreten Ausgestaltung (Zahl der Gesellschafter, Art und Höhe des Stammkapitals, Mustergesellschaftsvertrag oder individueller Gesellschaftsvertrag, etc).

Demzufolge erhebt nachfolgend angeführte Tabelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll grobe Anhaltspunkte für die Kostenbelastung insbesondere bei einer Neugründung von Gesellschaften geben. Obwohl diese Tabelle mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

¹ In Hessen ist es möglich, die Beglaubigungen teilweise durch den Ortsgerichtsvorsteher vornehmen zu lassen und so Kosten zu sparen. Zur Übertragung an das Registergericht ist jedoch ein spezielles Programm, sowie ein Signaturkartensystem erforderlich, welches vor allem bei Notaren vorhanden ist. Auch überprüfen Notare zumeist die einzureichenden Unterlagen. Beides müsste dann durch einen Notar erfolgen oder auf anderen Weg organisiert werden, so dass sich die Kostenersparnis reduzieren wird, der Aufwand sich jedoch erhöht.

	Gebühren des Registergerichts für die Handelsregistereintragung (Gebühren nach HRegGebV)	Anmeldung durch den Notar (Gebühren nach GNotKG)	Gesamtkosten zu den Notargebühren hinzu kommen 19 % MwSt und sonstige Auslagen des Notars für Kopien, Telefon und Porto
Einzelkaufmann (e.K.)			
Erstanmeldung	70,00 €	62,50 €	132,50 €
offene Handelsgesellschaft (OHG)			
2 einzutragende Gesellschafter	100,00 €	77,50 €	177,50 €
3 einzutragende Gesellschafter	100,00 €	96,00 €	196,00 €
4 einzutragende Gesellschafter	140,00 € (ab dem 4. Gesellschafter kommen zur Ausgangsgebühr je 40,00 € hinzu)	109,50 €	249,50 €
5 einzutragende Gesellschafter	180,00 €	123,00 €	303,00 €
Gesellschafterwechsel bei einer OHG mit bis zu 50 einzutragenden Gesellschaftern	60,00 €	62,50 €	122,50 €
Kommanditgesellschaft (KG)			
2 einzutragende Gesellschafter, davon ein Kommanditist			
Kommanditeinlage 5.000 €	100,00 €	67,50 €	167,50 €
Kommanditeinlage 10.000 €	100,00 €	72,50 €	172,50 €
Kommanditeinlage 25.000 €	100,00 €	96,00 €	196,00 €
3 einzutragende Gesellschafter, davon 2 Kommanditisten			
Kommanditeinlage je 5.000 €	100,00 €	82,50 €	182,50 €
Kommanditeinlage je 10.000 €	100,00 €	96,00 €	196,00 €
Kommanditeinlage je 25.000 €	100,00 €	109,50 €	209,50 €
Kommanditistenwechsel bei einer KG mit bis zu 50 einzutragenden Gesellschaftern, dh Eintritt, Austritt oder Nachfolge eines Kommanditisten sowie Wechsel eines Komplementär zu einem Kommanditisten, Kommanditeinlage 5.000 €	60,00 €	22,50 €	82,50 €
Neueinlage bzw. Änderung der Einlage	60,00 €	62,50 €	122,50 €

	Gebühren des Registergerichts für die Handelsregistereintragung (Gebühren nach HRegGebV)	Anmeldung durch den Notar (Gebühren nach GNotKG)	Beurkundung des Gesellschaftsvertrags durch den Notar (Gebühren nach GNotKG)	Beurkundung der Geschäftsführerbestellung durch den Notar (Gebühren nach GNotKG)	Gesamtkosten zu den Notargebühren hinzu kommen 19 % MwSt und sonstige Auslagen des Notars für Kopien, Telefon und Porto
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)					
Ein-Mann-GmbH, Stammkapital 25.000 €					
keine Sacheinlage	150,00 €	62,50 € 57,50 €* 57,50 €* 57,50 €* 62,50 €	125,00 € 115,00 €* 125,00 € 115,00 €* 250,00 €	250,00 € 230,00 €* 250,00 € 230,00 €* 250,00 €	587,50 € 552,50 €* 677,50 € 642,50 €* 712,50 €
mindestens eine Sacheinlage	240,00 €	62,50 €	125,00 €	250,00 €	677,50 €
mindestens 2 einzutragende Gesellschafter, Stammkapital 25.000 €					
keine Sacheinlage	150,00 €	62,50 € 57,50 €* 57,50 €* 62,50 €	250,00 € 230,00 €* 250,00 € 230,00 €* 250,00 €	250,00 € 230,00 €* 250,00 € 230,00 €* 250,00 €	712,50 € 667,50 €* 802,50 € 757,50 €* 882,50 €
mindestens eine Sacheinlage	240,00 €	62,50 €	250,00 €	250,00 €	802,50 €
Gesellschafterwechsel	70,00 €	62,50 €	250,00 €	--	382,50 €
Geschäftsführerwechsel	70,00 €	62,50 €	--	250,00 €	382,50 €
Kapitalerhöhung, keine Sacheinlage					
um 5.000 €	70,00 €	62,50 €	250,00 €	--	382,50 €
um 25.000 €	70,00 €	62,50 €	250,00 €	--	382,50 €
um 50.000 €	70,00 €	82,50 €	330,00 €	--	482,50 €
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage					
um 5.000 €	210,00 €	62,50 €	250,00 €	--	522,50 €
um 25.000 €	210,00 €	62,50 €	250,00 €	--	522,50 €
um 50.000 €	210,00 €	82,50 €	330,00 €	--	622,50 €
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)					
Ein-Mann-UG, Stammkapital 1 €	150,00 €	62,50 € 30,00 €* 30,00 €* 62,50 €	125,00 € 60,00 €* 120,00 €* 250,00 €	250,00 € 120,00 €* 120,00 €* 250,00 €	587,50 € 360,00 €* 420,00 €* 712,50 €
mindestens 2 einzutragende Gesellschafter, Stammkapital 1 €	150,00 €	62,50 €	250,00 €	250,00 €	712,50 €

Gesellschafterwechsel	70,00 €	62,50 €	250,00 €	--	382,50 €
Geschäftsführerwechsel	70,00 €	62,50 €	--	250,00 €	382,50 €
Kapitalerhöhung, keine Sacheinlage	70,00 €	62,50 €	250,00 €	--	382,50 €
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage	210,00 €	62,50 €	250,00 €	--	522,50 €
Aktiengesellschaft (AG)					
Stammkapital 50.000 €, keine Sacheinlage	300,00 €	82,50 €	330,00 €	330,00 €	1042,50 €
Stammkapital 50.000 €, mindestens eine Sacheinlage	360,00 €	82,50 €	330,00 €	330,00 €	1102,50 €

* Bei Verwendung des Musterprotokolls nach § 2 Abs.1a GmbHG für die Gründung einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) sind Vergünstigungen bei den Notargebühren möglich. Die Verwendung des Musterprotokolls beinhaltet den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste. Das Musterprotokoll kann aber nur bei einer Gesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer verwendet werden. Reine sprachliche Abweichungen vom Musterprotokoll oder die spätere Streichung der auf die Gründung verweisenden Formulierungen sind dabei unbeachtlich.

Weitere Kosten, zum Beispiel für die Veröffentlichung der Handelsregistereintragung, können anfallen.